# MITTEILUNG AN DIE UNTERNEHMER UND AN DIE AUFTRAGGEBER

## Rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit bestimmten spezifischen Aktivitäten

LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHEREIT
Öffentliche Einrichtung für Soziale Sichereit

LSS LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHERHEIT

# Inhaltsverzeichnis


I. TERMINOLOGIE ..... *1*

1. Arbeiten/Tätigkeiten ..... 1
2. Auftraggeber ..... 2
3. Unternehmer ..... 2
4. Subunternehmer ..... 2

II. VERPFLICHTUNG ZUR MELDUNG VON ARBEITEN ..... 2

1. Grundsätze ..... 2
2. Genaue Informationen: ..... 2
3. Praktische Bestimmungen ..... 3
   a. Meldung ..... 3
   b. Sanktionen bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung von Arbeiten ..... 3

III. PFLICHT ZUR EINBEHALTUNG VON DER RECHNUNG ..... *4*

1. Begriffe ..... 4
   a. Pflicht zur Einbehaltung von der Rechnung ..... 4
   b. Sozialschulden ..... 4
   c. Steuerschulden ..... 5
2. Praktische Bestimmungen ..... 5
   a. Abfrage ..... 5
   b. Mögliche Ergebnisse bei der Abfrage von Sozial- und Steuerschulden ..... 5
   c. Vorbereitung der Einbehaltung und Zahlung ..... 5
   d. Gültigkeitsdatum und Aktualisierung des Status ..... 6
   e. Bescheinigung über die Beschränkung der Einbehaltung von der Rechnung ..... 6
   f. Sanktionen für die Nichtabführung der Einbehaltung von der Rechnung für die soziale und steuerliche Komponente ..... 6
   g. Tabelle – praktische Anwendung der Vorschriften ..... 8

# Einführung

Die Verpflichtungen, die den Unternehmern bestimmter Arbeiten von Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer auferlegt werden, wurden geändert. Die vorgenommenen Änderungen betreffen den Anwendungsbereich von Artikel 30bis.

Das Gesetz vom 29. März 2012 führt den Artikel 30ter wieder ein. Dieser hat die gleiche Struktur und die gleichen Auswirkungen wie Artikel 30bis, ermöglicht es aber, neue Tätigkeitssektoren in die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Haftung, der Vertragsmeldungen und der Einbehaltung von der Rechnung einzubeziehen.

Der Königliche Erlass vom 17. Juli 2013 bezieht ab dem 1. September 2013 den Wach- und/oder Schließsektor mit ein (für Vertragsmeldungen gilt der 1. November als Termin des Inkrafttretens).

Der Königliche Erlass vom 22.10.2013 bezieht ab dem 1. November 2013 die vom Fleischsektor durchgeführten Tätigkeiten ein.

Das Programmgesetz vom 22.12.2023 (zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbstständigen Erwerbstätigen) ermöglicht die Einbeziehung der für das Sozialstatut der Selbstständigen spezifischen Schulden für Arbeiten, die unter Artikel 30bis des Gesetzes vom 27.06.1969 fallen, in den Begriff der „Sozialschulden".

# I. TERMINOLOGIE

## 1. Arbeiten/Tätigkeiten

Unter Arbeiten/Tätigkeiten sind zu verstehen:

Art. 30bis (Gesetz vom 27.06.1969):

- Die Ausführung von Tätigkeiten für einen Auftraggeber (Bauherrn), die in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer (siehe Anhang 1) aufgeführt sind, d. h. jede **Immobilienarbeit**.
- In Bezug auf Art. 30bis § 7 und § 9 sind „andere Arbeiten, die Gegenstand einer vorhergehenden Meldung im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit sein müssen". Der Begriff „andere Arbeiten" bezieht sich auf gefährliche Arbeiten, die nicht mit Immobilien in Zusammenhang stehen. Als solche müssen sie zwar über die vom LSS zur Verfügung gestellte EDV-Anwendung gemeldet werden, unterliegen aber weder den Einbehaltungen auf Rechnungen noch der gesamtschuldnerischen Haftung1
- Die Lieferung von Frischbeton gemäß Artikel 1 Buchstabe a) Absatz 4, achtundzwanzigster Gedankenstrich des Königlichen Erlasses vom 4. März 1975 zur Festlegung und Bestimmung der Bezeichnung und der Zuständigkeit der Paritätischen Kommission für das Bauwesen und zur Festlegung der Anzahl ihrer Mitglieder.
- Bestimmte Tätigkeiten aus der Land- und Forstwirtschaft und dem Gartenbau sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich **ausgenommen**.2

Art. 30ter (Gesetz vom 27.06.1969):

- KE vom 27.12.2007 in der durch den KE vom 17.07.2013 geänderten Fassung: die Ausführung von Tätigkeiten und Dienstleistungen für einen Auftraggeber, die im Königlichen Erlass vom 7. November 1983 zur Einrichtung der Paritätischen Kommission für **Wach- und/oder Schließdienste** beschrieben sind.
- KE vom 27.12.2007 in der durch KE vom 22.10.2013 geänderten Fassung: die Ausführung von Tätigkeiten für einen Auftraggeber, die vom Fleischsektor in Zerlegungsbetrieben durchgeführt werden, Tätigkeiten der Herstellung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, Schlachtung von Huftieren, Geflügel und Kaninchen.

[1] Gesetz vom 8. Dezember 2013 (BS vom 20.12.2013).

[2] Art. 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969, abgeändert durch Art. 45 des Gesetzes über verschiedene Bestimmungen in sozialen Angelegenheiten vom 21. Dezember 2018 (BS vom 17.01.2019): „(...) mit Ausnahme der folgenden Tätigkeiten: 1) Anbau von Getreide (außer Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten; 2) Anbau von Reis; 3) Anbau von Gemüse, Melonen, Wurzeln und Knollen; 4) Anbau von Zuckerrohr; 5) Anbau von Tabak; 6) Anbau von Faserpflanzen; 7) Anbau von Blumen; 8) sonstige Wechselkulturen; 9) Anbau von Weinreben; 10) Anbau von tropischen und subtropischen Früchten; 11) Anbau von Zitrusfrüchten; 12) Anbau von Kern- und Steinobst; 13) Anbau von sonstigem Baum- und Strauchobst sowie Schalenobst; 14) Anbau von Ölfrüchten; 15) Anbau von Pflanzen für die Getränkeherstellung; 16) Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, medizinische und pharmazeutische Zwecke; 17) sonstige Dauerkulturen; 18) Betrieb von Baumschulen, ausgenommen forstliche Baumschulen; 19) sonstige Vermehrung von Pflanzen; 20) Tätigkeiten zur Unterstützung der Kulturen; 21) Bodenvorbereitung; 22) Anlegen von Kulturen; 23) Besprühen von Ernten, auch aus der Luft; 24) Beschneiden von Obstbäumen und Weinreben; 25) Umpflanzen von Reis und Verziehen von Rüben; 26) Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten mit Bedienungspersonal; 27) Bekämpfung von Schädlingen (einschließlich Kaninchen) im Zusammenhang mit der Landwirtschaft; 28) Betrieb von Bewässerungssystemen für die Landwirtschaft; 29) Forstwirtschaft und andere forstwirtschaftliche Tätigkeiten; 30) Holzeinschlag; 31) Sammeln von wild wachsenden Nichtholzprodukten; 32) Unterstützungsdienste für die Forstwirtschaft; 33) Dienstleistungen im Bereich Landschaftsgestaltung."

## 2. Auftraggeber

Unter Auftraggeber ist zu verstehen jede Person, die den Auftrag erteilt, zu einem bestimmten Preis Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen: Im Allgemeinen ist ein Auftraggeber als natürliche Person, der zu rein privaten Zwecken handelt, weder von Artikel 30bis noch von Artikel 30ter betroffen.

## 3. Unternehmer

Unter Unternehmer ist zu verstehen:

a. Jede Person, die sich dazu verpflichtet, zu einem bestimmten Preis für einen Auftraggeber Arbeiten auszuführen **oder ausführen zu lassen**. Es obliegt diesem Auftragnehmer, die Meldungen der Arbeiten vorzunehmen.

Das Gesetz vom 8. Dezember 2013 (BS 20.12.2013) legt fest, dass:
„dem Unternehmer gleichgestellt wird:

- Jeder Unternehmer, der sein eigener Auftraggeber ist, d. h. der die genannten Arbeiten (Immobilienarbeiten) auf eigene Rechnung ausführt oder ausführen lässt, um diese Immobilie anschließend ganz oder teilweise zu veräußern.
- Jeder Unternehmer 3 mit Ausnahme des Staates, der föderalen gemeinnützigen Einrichtungen, der Regionen, der Gemeinschaften, der Provinzen, der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, der auf eigene Rechnung Arbeiten im Sinne von § 1 Nr. 1 a) ausführt; mit Ausnahme der Reinigungs- und/oder Instandhaltungstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 § 1 Absatz 6 des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 1971“

b. Für die Einbehaltung von der Rechnung ist dies auch jeder Subunternehmer gegenüber den nach ihm eingeschalteten Subunternehmern;

## 4. Subunternehmer

Unter Subunternehmer ist zu verstehen jede Person, die sich gleich in welcher Phase entweder direkt oder indirekt verpflichtet, die Arbeit oder einen Teil der Arbeit, mit der der Unternehmer betraut ist, für einen Preis auszuführen oder ausführen zu lassen, oder der hierzu Arbeitnehmer zur Verfügung stellt;

# II. VERPFLICHTUNG ZUR MELDUNG VON ARBEITEN

## 1. Grundsätze

Vor Beginn jeglicher Arbeiten muss der Unternehmer, den der Auftraggeber beauftragt, dem LSS alle Informationen mitteilen, die notwendig sind, um den Umfang der Arbeiten zu bewerten und den Auftraggeber und gegebenenfalls die Subunternehmer in jedem Stadium zu ermitteln. Werden im Laufe der Ausführung der Arbeiten weitere Subunternehmen tätig, hat dieser Unternehmer das LSS im Vorfeld hierüber zu unterrichten. Zu diesem Zweck muss jeder Subunternehmer, der seinerseits einen anderen Subunternehmer beauftragt, den Unternehmer vorab schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Meldungen von Arbeiten müssen auf elektronischem Wege erfolgen.

Für die in Artikel 30ter aufgenommenen Sektoren (Wach- und/oder Schließsektor und Fleischsektor) müssen alle Verträge/Arbeiten, die in den Anwendungsbereich fallen, gemeldet werden (unabhängig von der Höhe des Betrags).

Ausnahme für Art. 30bis: Ab dem 1. Januar 2014 gilt die Meldepflicht nicht mehr für Unternehmer, die keine Subunternehmer beauftragen, für Arbeiten, die ihnen übertragen wurden und deren Gesamtwert (ohne Mehrwertsteuer) unter 30.000,00 EUR liegt. Diese Verpflichtung gilt ebenso wenig für Unternehmer, die einen und nur einen Subunternehmer für Arbeiten mit einem Wert (ohne MwSt.) von weniger als 5.000,00 EUR beauftragen.

## 2. Genaue Informationen

**Datum des Abschlusses der Arbeiten**: ist wie folgt zu interpretieren: Datum, an dem die Anwesenheit der Unternehmer und etwaiger Subunternehmer auf der Baustelle nicht mehr gerechtfertigt ist; die in Auftrag gegebenen Arbeiten sind abgeschlossen; das Material und die Arbeiter des/der betreffenden Unternehmer(s) haben keinen Grund mehr, sich auf der Baustelle zu befinden, und die Baustelle ist gereinigt.

**Datum des Beginns der Tätigkeit eines Subunternehmers**: Datum, an dem der Subunternehmer zum ersten Mal physisch am Arbeitsplatz erscheint, um mit der Ausführung der mit seinem Unternehmer geschlossenen Vereinbarung zu beginnen.

[3] 15. MAI 2024 – Gesetz zur Änderung des Sozialstrafrechts und verschiedener arbeitsrechtlicher Bestimmungen (1)

**Datum des Endes des Einsatzes eines Subunternehmers**: Datum, an dem die Anwesenheit des betreffenden Subunternehmers am Arbeitsplatz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die in Auftrag gegebenen Arbeiten abgeschlossen sind, das Material und die Arbeitnehmer des betreffenden Subunternehmers keinen Grund mehr haben, sich auf der Baustelle zu befinden, und die Baustelle gereinigt ist.

# 3. Praktische Bestimmungen

Es sei daran erinnert, dass nicht nur derjenige, der Arbeiten ausführt, sondern auch derjenige, der sich verpflichtet, Arbeiten ausführen zu lassen, die Eigenschaft eines Unternehmers oder Subunternehmers erwirbt, und dass jeder Subunternehmer gegenüber seinem eigenen Subunternehmer zum Unternehmer wird.

## a. Meldung

Die von den Anwendungsbereichen erfassten Arbeiten müssen auf elektronischem Wege in der vom LSS festgelegten Form gemeldet werden.

Für die Meldungen steht eine WEB-Anwendung zur Verfügung: Es handelt sich um die Meldung von Arbeiten, die über das Portal der sozialen Sicherheit (**www.securitesociale.be**) zugänglich ist.

Die Arbeiten 30bis und 30ter müssen vor ihrem Beginn gemeldet werden[4]

Nach Bestätigung des elektronischen Versands der Meldung der Arbeiten wird der meldende Unternehmer darüber informiert, dass er eine Identifikationsnummer für die Meldung des Arbeitsortes (eine Information, die über den Auftraggeber mit anderen Unternehmern geteilt wird, die direkt mit diesem Auftraggeber und für diesen Arbeitsort einen Vertrag geschlossen haben) und eine laufende Nummer für den gemeldeten Vertrag erhalten hat.

Wenn im Laufe der Ausführung der Arbeiten weitere Subunternehmer tätig werden müssen, muss der Unternehmer das LSS auch darüber im Vorfeld informieren. Zu diesem Zweck muss jeder Subunternehmer, der seinerseits einen anderen Subunternehmer beauftragt, den Unternehmer, der den Vertrag mit dem Auftraggeber geschlossen hat, vorher schriftlich davon in Kenntnis setzen. Der Unternehmer kann auf der Grundlage der Identifikationsnummer der Meldung (zusammen mit der laufenden Nummer für den Vertrag) über die WEB-Anwendung Unterauftragnehmer hinzufügen.

Ein Handbuch zum Erstellen, Ausfüllen oder Abfragen der Meldung von Arbeiten ist auf der Portalsite der sozialen Sicherheit verfügbar.

## b. Sanktionen bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung von Arbeiten

Der Unternehmer, der die Verpflichtung zur Meldung der Arbeiten nicht erfüllt, schuldet dem LSS einen Betrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der nicht gemeldeten Arbeiten ohne Mehrwertsteuer.

Der Subunternehmer, der es versäumt, dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen, dass er einen oder mehrere andere Subunternehmer beauftragt hat, schuldet dem LSS selbst einen Betrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten, ohne Mehrwertsteuer, mit denen er seinen bzw. seine Subunternehmer beauftragt hat.

Wenn die beim Unternehmer geforderte Summe auf einen Fehler eines Subunternehmers zurückzuführen ist, wird diese Summe auf den Betrag reduziert, der von dem betreffenden Subunternehmer für diesen Fehler tatsächlich an das LSS gezahlt wurde.

[4] Wenn es sich um Arbeiten handelt, die ursprünglich die Bedingungen für die Befreiung von der Meldepflicht erfüllten, aber während der Ausführung der Arbeiten eine der Bedingungen der unter Punkt II) angegebenen Ausnahme nicht mehr erfüllt ist, muss der Unternehmer das LSS unverzüglich über die Existenz dieser Arbeiten informieren. Bei der elektronischen Meldung kann angegeben werden, dass bei Beginn der Arbeiten beide Bedingungen für die Befreiung von der Meldung der Arbeiten erfüllt waren. Auf diese Weise gilt die Meldung der Arbeiten dann nicht als verspätet.

# III. PFLICHT ZUR EINBEHALTUNG VON DER RECHNUNG

## 1. Begriffe

### a. Pflicht zur Einbehaltung von der Rechnung

**Auftraggeber**, **Unternehmer** und **Subunternehmer** müssen, wenn sie einen Unternehmer/Subunternehmer für alle oder einen Teil der betreffenden Arbeiten bezahlen, prüfen, ob ihre Unternehmer oder Subunternehmer **soziale Schulden** (beim LSS, ADOK/FSEB oder LISVS) oder **Steuerschulden** (beim FÖD Finanzen) haben. Wenn dies der Fall ist, müssen sie einen bestimmten Prozentsatz des Rechnungsbetrags einbehalten und auf das spezielle Konto *Retenue sociale* (Sozialschulden) bzw. auf das spezielle Konto des FÖD Finanzen (Steuerschulden) überweisen.

### b. Sozialschulden

Es bestehen „Sozialschulden“:

- **gegenüber dem Landesamt für soziale Sicherheit (LSS)**
  - das Unternehmen hat nicht alle erforderlichen Meldungen bis einschließlich derjenigen für das vorletzte Quartal übermittelt. (30bis und 30ter)

und/oder

  - das Unternehmen schuldet dem LSS eine Summe von mehr als 2.500,00 EUR an Beiträgen, Beitragszuschlägen, Pauschalentschädigungen, Verzugszinsen und/oder Gerichtskosten. (30bis und 30ter)

und/oder

  - für den Arbeitgeber, der der Paritätischen Kommission für das Bauwesen (PK 124) angehört, der im entsprechenden Quartal des vorigen Kalenderjahres keine Beiträge schuldete, sind die gemäß Artikel 34bis des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zu zahlenden Vorschüsse nicht korrekt bezahlt[5] (30bis – Bauwesen)
  -

und/oder

  - das Unternehmen (gegebenenfalls beim LSS als Arbeitgeber bekannt), das in Anwendung der §§ 3 und 4 des Artikels 30bis oder der §§ 2 und 4 des Artikels 30ter gesamtschuldnerisch haftbar gemacht wird, und das die geforderten Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand einer eingeschriebenen Mahnung zahlt. (30bis und 30ter)

- **in Bezug auf den Fonds für Existenzsicherheit der Bauarbeiter (ADOK)**
  - das Unternehmen, das der Paritätischen Kommission für das Bauwesen (PK 124) untersteht
  - für das dem ADOK nicht alle Daten über die Bruttoentlohnung der Arbeitnehmer bis zum vorletzten abgelaufenen Quartal vorliegen;

und/oder

  - das mehr als 70,00 EUR an fälligen Beiträgen im Rahmen der Regelung der Treue- und Schlechtwettermarken schuldet;
  - Das ausländische Unternehmen, das nicht als aktiver Arbeitgeber in Belgien bekannt ist, aber über eine ausländische Identifikationsnummer verfügt, und das in den Anwendungsbereich des PK 124 fällt, was die Zahlung eines Beitrags für Treue- und Schlechtwettermarken betrifft

- **in Bezug auf den Fonds für Existenzsicherheit des Bewachungswesens (FSEB)**
  - das Unternehmen, das der Paritätischen Kommission für Wach- und/oder Schließdienste (PK 317) untersteht
  - für die dem FSEB nicht alle Daten über die Bruttoentlohnung der Arbeitnehmer bis zum vorletzten abgelaufenen Quartal vorliegen

und/oder

  - das mehr als 900,00 EUR an FSEB-Beiträgen schuldet.

- **in Bezug auf das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS)**

Als Sozialschulden für die Anwendung der Einbehaltungspflicht im Sozialstatut der Selbstständigen gelten:

  - die fälligen Sozialbeiträge in Haupt- und Nebenforderungen sowie die vom LISVS verhängten

[5] Zur Erinnerung: Artikel 34bis § 1 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 bestimmt in Abweichung von Artikel 34, dass der Arbeitgeber, der der Paritätischen Kommission für das Bauwesen angehört und im Quartal (T-4) und/oder (T-2) keine Beiträge schuldete, verpflichtet ist, spätestens am 5. eines jeden Monats eine Vorauszahlung in Höhe von 700,00 EUR ab dem dritten Arbeiter zu zahlen, den er am Ende des vorletzten Monats beschäftigt und für den der in Artikel 34 Absatz 2 genannte Betrag von 450,00 EUR nicht geschuldet wird. Spätestens am 30. Juni jedes Jahres kann der Minister der Sozialen Angelegenheiten, nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für soziale Sicherheit, den im vorigen Absatz genannten Betrag von 700,00 EUR anpassen. Der so festgelegte neue Betrag wird bei der Zahlung der monatlichen Vorauszahlungen berücksichtigt, die ab dem ersten Quartal des folgenden Jahres fällig sind. In § 2 ist der Arbeitgeber, der der Paritätischen Kommission für das Bauwesen angehört und der gemäß Artikel 34 prozentuelle Vorauszahlungen schuldet, zusätzlich zu diesen prozentuellen Vorauszahlungen zur Zahlung einer monatlichen pauschalen Vorauszahlung von 700,00 EUR für jeden zusätzlichen Arbeiter ab dem dritten Arbeiter verpflichtet, wenn es zwischen dem Quartal (T-4) und dem Quartal T eine Erhöhung des Arbeiterpersonals um mindestens drei Arbeiter gibt. Spätestens am 30. Juni jedes Jahres kann der Minister der Sozialen Angelegenheiten, nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für soziale Sicherheit, den im vorigen Absatz genannten Betrag von 700,00 EUR anpassen. Der so festgelegte neue Betrag wird bei der Zahlung der monatlichen Vorauszahlungen berücksichtigt, die ab dem ersten Quartal des folgenden Jahres fällig sind.

administrativen Geldbußen, die im Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der Selbstständigen genannt werden[6];
- die Beträge, die als gesamtschuldnerisch haftende Person geschuldet werden. Juristische Personen haften gesamtschuldnerisch mit ihren Gesellschaftern oder Bevollmächtigten für die Zahlung der Beiträge und administrativen Geldbußen, die diese schulden. Dasselbe gilt für den Selbstständigen in Bezug auf die Beiträge und administrativen Geldbußen, die der Helfer schuldet;
- den pauschalen Jahresbeitrag sowie die Nebenkosten, die die Gesellschaft schuldet.

Eine Befreiung von der Einbehaltungspflicht (oder die Annahme, dass keine „Sozialschulden" bestehen) liegt vor, wenn das Unternehmen für die oben definierten Sozialschulden ohne Gerichtsverfahren oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil Zahlungsaufschub erhalten hat und sich strikt an die vorgegebenen Fristen hält.

### c. Steuerschulden

Steuerlich gilt eine Einbehaltung von 15 %, die in Artikel 400 Punkt 1b des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehen ist.

## 2. Praktische Bestimmungen

### a. Abfrage

Der Onlinedienst **Check Einbehaltungspflicht** zeigt Ihnen auf einen Blick, ob ein belgischer oder ausländischer Unternehmer Steuer- oder Sozialschulden hat.

Geben Sie die ZDU-Nummer des Unternehmens oder die Identifikation des ausländischen Unternehmens auf **https://www.checkeinbehaltungspflicht.be/** ein und folgen Sie den Abfrageschritten. Das System zur Überprüfung der Entscheidungen über die Einbehaltung von der Rechnung zeigt das Ergebnis sowohl für die soziale als auch für die steuerliche Komponente an. Ein für die Art der Schuld spezifischer Prozentsatz wird auch angezeigt, wenn eine Pflicht zur Einbehaltung von der Rechnung besteht.

| Art der Schuld | Organisation | % der Einbehaltung | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| Steuerliche Komponente | FÖD Finanzen | 15% | Der Prozentsatz der Einbehaltung von einer Rechnung ist für beide Komponenten auf 50 % beschränkt |
| Soziale Komponente | LSS und/oder Fonds (ADOK/FSEB) | 35% | |
| | LISVS | 15% | |

Sie können diese Daten für eine Reihe von Unternehmen auch über den Webservice Billretainment abrufen.

Die Überprüfung der sozialen und steuerlichen Situation eines Unternehmens für die genannten Tätigkeiten muss zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung und bei jeder Zahlung einer Rechnung erfolgen.

### b. Mögliche Ergebnisse bei der Abfrage von Sozial- und Steuerschulden

- Grüner Bildschirm/**noObligation**: Situation in Ordnung. Es ist keine Einbehaltung von der Rechnung vorzunehmen;
- Roter Bildschirm/**Obligation**: Situation ist nicht in Ordnung. Eine Einbehaltung von der Rechnung muss gemäß dem angezeigten Prozentsatz vorgenommen werden;
- Grauer Bildschirm/**NotInDomain**: Die Informationen werden für ein Unternehmen angefordert, das nicht in den Anwendungsbereich fällt. Es ist keine Einbehaltung von der Rechnung vorzunehmen;
- **Fehlermeldung**: Bei der Datenanalyse ist ein Problem aufgetreten. Bitte versuchen Sie es später noch einmal.

### c. Vorbereitung der Einbehaltung und Zahlung

**Für die soziale Komponente:**

Bei der Überprüfung der Einbehaltungspflicht auf Rechnungen auf der Website **checkeinbehaltungspflicht** oder über den **Webservice Billretainment** haben Sie die Möglichkeit, die Überweisung der Einbehaltung für Sozialschulden vorzubereiten und am Ende der Vorbereitungsschritte eine **strukturierte Mitteilung** zu erhalten. Bitte geben Sie diese strukturierte Mitteilung bei der Zahlung an,

[6] Administrative Geldbußen für verspäteten und vorgetäuschten Beitritt und eventuell entstandene Kosten werden in einer späteren Phase wieder berücksichtigt.

da sie eine automatische Verarbeitung der Zahlung und eine schnellere Aktualisierung der Situation des zahlungspflichtigen Unternehmens ermöglicht.
Die für die soziale Komponente angewandte Einbehaltung muss sofort **auf das spezifische Konto Retenues/Einbehaltungen** überwiesen werden: IBAN: BE76 6790 0001 9295; BIC: GEBABEBB. Der von der Einbehaltung auf die Rechnung betroffene Unternehmer erhält in seiner Enterprise e-Box und/oder in Papierform eine Benachrichtigung über Ihre Einbehaltung auf die Rechnung.

**Für die steuerliche Komponente:**

Wenn die Verpflichtung zur Einbehaltung von der Rechnung für Steuerschulden angezeigt wird, muss eine Einbehaltung von 15 % auf die Rechnung des Unternehmens (ohne MwSt.) vorgenommen und diese direkt an den FÖD Finanzen, Generalverwaltung für Einzug und Beitreibung, Einzugszentrum überwiesen werden (IBAN: BE63 6792 0036 4008 – BIC: GEBABEBB).
Weitere Informationen über das geltende Verfahren bei Steuerschulden finden Sie auf der Website des FÖD Finanzen. Verwenden Sie die Mitteilung, die in der vom FÖD Finanzen bereitgestellten Bescheinigung mitgeteilt wird.

## d. Gültigkeitsdatum und Aktualisierung des Status

Der angezeigte Status für Sozial- und Steuerschulden wird **monatlich** aktualisiert, und zwar **an jedem Freitag, der auf den letzten Donnerstag des Monats folgt**.

**Der Status in Grün/NoObligation** und **Grau/NotInDomain** haben ein Gültigkeitsdatum an, das mit der nächsten Aktualisierung abläuft.

Wenn der angezeigte Status **eine Einbehaltungspflicht** anzeigt **(Rot/Obligation)**, ist diese zum Zeitpunkt der Abfrage gültig. Denn Unternehmen mit Sozial-/Steuerschulden können diese jederzeit begleichen oder Zahlungsaufschub erhalten, an den sie sich strikt halten.

## e. Bescheinigung über die Beschränkung der Einbehaltung von der Rechnung

**Für die soziale Komponente:**

Die Artikel 30bis und 30ter § 4 Abs. 6 und 7 bestimmen, dass, wenn eine Verpflichtung zur Einbehaltung auf der Rechnung besteht und der Rechnungsbetrag 7.143,00 EUR oder mehr beträgt, der betroffene Unternehmer oder Subunternehmer vom LSS eine Bescheinigung erhalten kann, in der die Beträge der Sozialschuld angegeben sind, um gegebenenfalls den einzubehaltenden Betrag auf den Betrag der zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bestehenden Sozialschulden zu beschränken. Die ausgestellte Bescheinigung ist 20 Tage nach ihrer Ausstellung gültig.

**Schritte:**

- **Das zahlungspflichtige Unternehmen beantragt** eine Bescheinigung über die Beschränkung der Einbehaltung online über https://www.socialsecurity.be/site_fr/employer/infos/attests/invoices-limitation.html
- **Das zahlungspflichtige Unternehmen** händigt diese Bescheinigung seinem Auftraggeber aus;
- **Der Auftraggeber der Rechnung** führt die Vorbereitung der Einbehaltung von der Rechnung in der üblichen Weise durch und erhält eine strukturierte Mitteilung.
- Bei der Zahlung **überweist der Auftraggeber den auf der Bescheinigung angegebenen Betrag und verwendet die im vorherigen Schritt erhaltene strukturierte Mitteilung**.

**Für die steuerliche Komponente**:

Die Bescheinigung muss von Ihrem Unternehmer beantragt werden: Subunternehmer online, auf der Website des FÖD Finanzen (Bescheinigung(This hyperlink opens a new window):
Diese Bescheinigung ist 20 Tage gültig. Wenn Sie innerhalb dieser 20 Tage zahlen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der Betrag der Schulden auf der Bescheinigung beträgt weniger als 15 % des zu zahlenden Betrags (ohne MwSt.): Sie müssen die Einbehaltung auf den Betrag beschränken, der auf der Bescheinigung angegeben ist.
- Der Betrag der Schulden auf der Bescheinigung beträgt mehr als 15 % des zu zahlenden Betrags (ohne MwSt.): Sie müssen 15 % des gesamten Rechnungswerts (ohne MwSt.) einbehalten.

## f. Sanktionen für die Nichtabführung der Einbehaltung von der Rechnung für die soziale und steuerliche Komponente

**Soziale Komponente :**

- **Administrative Geldbuße:**
  Unbeschadet der Verhängung der in Artikel 35 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet der Auftraggeber oder der Unternehmer, der die Einbehaltung nicht abgeführt hat, dem LSS außer dem Betrag der abzuführenden Einbehaltung einen Aufschlag in Höhe des zu zahlenden Betrags.

  Das LSS kann eine vollständige Befreiung vom Aufschlag, der zur Einbehaltung hinzukommt, gewähren, wenn der betreffende Vertragspartner kein Schuldner von Sozialversicherungsbeiträgen ist.

  Eine Befreiung von 50 % dieses Aufschlags kann gewährt werden, wenn die Nichtzahlung der Einbehaltung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

  Im Rahmen des Sozialstatuts für Selbstständige kann bei Nichteinhaltung der Einbehaltungspflicht eine administrative Geldbuße in Höhe Unternehmer oder Subunternehmer verhängt werden, der die Einbehaltung von der Rechnung nicht vorgenommen hat. Diese Geldbuße kann zur Folge haben, dass eine Veröffentlichung der Einbehaltungspflicht auf der Website www.checkeinbehaltungspflicht.be erfolgt.

- **Gesamtschuldnerische Haftung**
  - Der Auftraggeber, der für die genannten Arbeiten (in den Anhängen aufgeführte Tätigkeiten) einen Unternehmer beauftragt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.
  - Der Unternehmer, der für die genannten Arbeiten (in den Anhängen aufgeführte Tätigkeiten) einen Subunternehmer beauftragt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.
  - Die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers oder des Unternehmers ist jedoch auf den Gesamtpreis der Arbeiten ohne Mehrwertsteuer beschränkt, mit denen der Unternehmer oder der Subunternehmer beauftragt wurde. Sie ist auch auf 65 % des Gesamtpreises der Arbeiten ohne Mehrwertsteuer beschränkt, wenn die gesamtschuldnerische Haftung gemäß Artikel 402 § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 auf denselben Auftraggeber oder Unternehmer angewendet wurde.7
  - Die gesamtschuldnerische Haftung erstreckt sich auch auf die Sozialschulden der Gesellschafter einer Gelegenheitsgesellschaft, einer Innengesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts, die als Unternehmer oder Subunternehmer tätig ist.
  - Die gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für Sozialschulden des Unternehmers oder Subunternehmers, die während der Erfüllung des Vertrags entstehen.
  - Die gesamtschuldnerische Haftung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer die Einbehaltungen und Abführungen von Einbehaltungen, zu denen er verpflichtet war, ordnungsgemäß vorgenommen hat (siehe Voraussetzungen unter III oben).
  - Wenn die Einbehaltungen und Einzahlungen nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden und die gesamtschuldnerische Haftung zur Anwendung kommt, werden die eventuell eingezahlten Beträge von dem Betrag abgezogen, für den der Auftraggeber oder der Unternehmer haftbar gemacht wird.

  - Wenn die gesamtschuldnerische Haftung zur Anwendung kommt, wird dem Unternehmen, das gesamtschuldnerisch haftet, vom LSS eine Mahnung gesendet.
  - Wird die Zahlung nicht innerhalb eines Monats geleistet, löst der fällige Betrag eine Pflicht zur Einbehaltung von der Rechnung aus.
  - Artikel 62 des Programmgesetzes vom 29. März 2012 führt die (subsidiäre) gesamtschuldnerische Kettenhaftung (wieder) ein.

**<u>Steuerliche Komponente :</u>**

- eine **administrative Geldbuße** in Höhe des doppelten Betrags, der hätte einbehalten und eingezahlt werden müssen[8] ;
- (bis zu einem gewissen Grad) gesamtschuldnerisch für die Zahlung der steuerlichen und nicht steuerlichen Schulden ihres Vertragspartners **haftbar gemacht** zu werden[9].

[7] Zu beachten ist, dass auf steuerlicher Ebene die in Artikel 402 § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung von 35% (siehe Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über verschiedene Bestimmungen – Belgisches Staatsblatt vom 31. Dezember 2007, Ausgabe 3) ab dem 1. Januar 2009 gilt.
[8] Artikel 393 §§ 1 und 2 EstGB 92 und/oder früherer Art. 404 EstGB 92
[9] Artikel 54 GBZBGB und/oder früherer Artikel 402 EstGB 92

Weitere Informationen auf MyMinfin (Registerkarte „E-Services“).

## g. Tabelle – praktische Anwendung der Vorschriften

| Vertrag geschlossen mit | Situation bei Vertragsschluss | Situation zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung | Einbehaltung | Sanktion |
|---|---|---|---|---|
| 1. des Auftraggebers | | | | |
| **UNTERNEHMER** | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Nein | - |
| | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Schuldner von Sozialschulden | JA (je nach angezeigtem %) | Administrative Geldbuße |
| | Schuldner von Sozialschulden | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Nein | - |
| | Schuldner von Sozialschulden | Schuldner von Sozialschulden | JA (je nach angezeigtem %) | Gesamtschuldnerische Haftung[10] + administrative Geldbuße |
| 2. des Unternehmer | | | | |
| **SUBUNTERNEHMER** | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Nein | - |
| | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Schuldner von Sozialschulden | JA (je nach angezeigtem %) | Administrative Geldbuße |
| | Schuldner von Sozialschulden | Nicht Schuldner von Sozialschulden | Nein | - |
| | Schuldner von Sozialschulden | Schuldner von Sozialschulden | JA (je nach angezeigtem %) | Gesamtschuldnerische Haftung + administrative Geldbuße |

[10] teilweise eingezahlte Einbehaltungen werden von dem als gesamtschuldnerische Haftung geforderten Betrag abgezogen - gesamtschuldnerische Haftung für 100 % des Gesamtpreises der beauftragten Arbeiten; kann aber auf 65 % beschränkt werden, wenn die gesamtschuldnerische Haftung auch vom FÖD Finanzen angewendet wird.

# ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 30BIS DES GESETZES VOM 27. JUNI 1969

## I. Rechtsgrundlage: Art. 20 § 2 KE Nr. 1

Der Anwendungsbereich von Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ist der in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer definierte. Dieser Artikel legt fest, dass dies Folgendes umfasst: alle Immobilienarbeiten sowie bestimmte andere Arbeiten, sofern sie keine Immobilienarbeiten sind.

**„jegliche Immobilienarbeit“**

Jede Arbeit, die den Bau, den Umbau, die Fertigstellung, die Ausstattung, die Reparatur, die Instandhaltung, die Reinigung und den Abriss eines ganzen Gebäudes oder eines Teils davon betrifft (1), sowie jede Arbeit, die sowohl die Lieferung einer beweglichen Sache als auch deren Platzierung in einer Immobilie in der Weise umfasst, dass diese bewegliche Sache ihrer Natur nach zu einer unbeweglichen Sache wird (Art. 19 § 2 des Gesetzbuches).

**Andere Arbeiten, die unter den Begriff „Immobilienarbeit“ fallen**

Auch wenn sie keine Immobilienarbeiten im Sinne der obigen Definition darstellen, sind die folgenden Aktivitäten ebenfalls gemeint:

1. jede Arbeit, die sowohl die Lieferung als auch die Anbringung an einem Gebäude umfasst;
   - aller oder eines Teils der Bestandteile einer Zentralheizungs- oder Klimaanlage einschließlich der Brenner, Tanks und der mit dem Heizkessel oder den Heizkörpern verbundenen Regelungs- und Steuergeräte;
   - aller oder eines Teils der Bestandteile einer Sanitärinstallation in einem Gebäude und ganz allgemein von allen festen Geräten für sanitäre oder hygienische Zwecke, die an eine Wasser- oder Abwasserleitung angeschlossen sind;
   - aller oder eines Teils der Bestandteile einer elektrischen Anlage in einem Gebäude mit Ausnahme von Beleuchtungskörpern und Lampen;
   - aller oder eines Teils der Bestandteile einer elektrischen Klingelanlage, einer Brandmelde- und Diebstahlschutzanlage oder einer Haustelefonanlage;
   - von Aufbewahrungsschränken, Spülbecken, Spülbeckenschränken und -unterschränken, Waschbeckenschränken und -unterschränken, Abzugshauben, Ventilatoren und Lüftern, mit denen eine Küche oder ein Badezimmer ausgestattet ist;
   - von Fensterläden, Jalousien und Markisen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind;
2. jede Arbeit, die sowohl die Lieferung als auch das Anbringen von Wand- oder Bodenbelägen in einem Gebäude umfasst, unabhängig davon, ob diese an dem Gebäude befestigt sind, oder ob das Anbringen nur ein einfaches Zuschneiden vor Ort auf die Größe der zu bedeckenden Fläche erfordert;
3. alle Arbeiten zur Befestigung, Anbringung, Instandhaltung und Reinigung der unter 1. oder 2. genannten Güter

   Dies gilt auch für die Bereitstellung von Personal zur Ausführung von Immobilienarbeiten oder einer der in den vorstehenden Nummern 1, 2 oder 3 genannten Tätigkeiten.

## II. Ausnahme zu Art. 20 § 2 KE Nr. 1

Bestimmte Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen:

1. Anbau von Getreide (außer Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten;
2. Anbau von Reis;
3. Anbau von Gemüse, Melonen, Wurzeln und Knollen;
4. Anbau von Zuckerrohr;
5. Anbau von Tabak; (1) Beispiele für Immobilien nach ihrer Natur: Boden und Untergrund; Gebäude: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser , öffentliche Gebäude, Fabriken, Bungalows, Chalets, Bauernhöfe, Garagen
6. Anbau von Faserpflanzen;
7. Anbau von Blumen;
8. andere Wechselkulturen;
9. Anbau von Weinreben;
10. Anbau von tropischen und subtropischen Früchten;
11. Anbau von Zitrusfrüchten;
12. Anbau von Kern- und Steinobst;
13. Anbau von sonstigem Baum- oder Strauchobst sowie Schalenobst;
14. Anbau von Ölfrüchten;
15. Anbau von Pflanzen für die Getränkeherstellung;
16. Anbau von Pflanzen für aromatische, medizinische und pharmazeutische Zwecke;
17. sonstige Dauerkulturen;
18. Betrieb von Baumschulen, ausgenommen forstwirtschaftliche Baumschulen;
19. sonstige Vermehrung von Pflanzen;
20. Tätigkeiten zur Unterstützung von Kulturen;
21. Bodenvorbereitung;
22. Anlegen von Kulturen;
23. Besprühen von Ernten, auch aus der Luft;
24. Beschneiden von Obstbäumen und Weinreben;
25. Umpflanzen von Reis und Verziehen von Rüben
26. Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten mit Bedienungspersonal;
27. Bekämpfung von Schädlingen (einschließlich Kaninchen) im Zusammenhang mit der Landwirtschaft;
28. Betrieb von Bewässerungssystemen für die Landwirtschaft;
29. Forstwirtschaft und andere forstwirtschaftliche Tätigkeiten;
30. Holzeinschlag;
31. Ernte von wild wachsenden Nichtholzprodukten;
32. Unterstützungsdienste für die Forstwirtschaft;
33. Dienstleistungen im Bereich Landschaftsgestaltung.

## III. Ausnahme, die nur auf den Anwendungsbereich von Art. 30bis anwendbar ist (und die Registrierung der daraus resultierenden Anwesenheitsliste)

Die Lieferung von Frischbeton gemäß Artikel 1 Buchstabe a) Absatz 5, achtundzwanzigster Gedankenstrich des Königlichen Erlasses vom 4. März 1975 zur Festlegung und Bestimmung der Bezeichnung und der Zuständigkeit der Paritätischen Kommission für das Bauwesen und zur Festlegung der Anzahl ihrer Mitglieder.

## IV. Praktische Anwendung (Art. 20 § 2 KE Nr. 1)

Konkret wird eine Liste von 27 Arten von Tätigkeiten bereitgestellt, damit die meldenden Unternehmer die Arbeiten, die von den durch sie beauftragten Subunternehmern ausgeführt werden, leicht ermitteln können. Diese Liste wird durch nicht erschöpfende Beispiele, nähere Angaben und Erklärungen ergänzt. Es ist zu beachten, dass die betreffenden Tätigkeiten in den Kontexten der Definition „jeglicher Immobilienarbeit“ Bau, Instandhaltung, Reparatur usw. gemeint sind.

# LISTE DER TÄTIGKEITEN, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 30BIS DES GESETZES VOM 27. JUNI 1969 FALLEN

| Nr. | Tätigkeiten |
|---|---|
| 01 | Wasserbau, Hafen-, See- und Flussbau |
| 02 | Erdarbeiten |
| 03 | Abrissarbeiten |
| 04 | Maurer- und Betonarbeiten |
| 05 | Verlegen von Kabeln und verschiedenen Rohrleitungen |
| 06 | Verfugungsarbeiten |
| 07 | Zimmermannsarbeiten, Tischlerarbeiten und Metallbau |
| 08 | Bauabdeckungsarbeiten und wasserabweisende Arbeiten |
| 09 | Arbeiten zur Wärme- und/oder Schalldämmung |
| 10 | Arbeiten zur Anbringung von Fertigteilen |
| 11 | Arbeiten zur Anbringung von Holzgegenständen oder -produkten |
| 12 | Verglasungsarbeiten |
| 13 | Deckenarbeiten |
| 14 | Maler-, Dekorations- und Tapezierarbeiten |
| 15 | Restaurierungsarbeiten |
| 16 | Stein- und Marmorarbeiten |
| 17 | Wandverkleidungs- und Bodenbelagsarbeiten (außer Holz) |
| 18 | Installation von Sanitäranlagen, Zentralheizungen, Armaturen – Verzinkung, Rohrleitungen und Kanalisationen |
| 19 | Arbeiten zum Aufstellen von Gerüsten |
| 20 | Metallkonstruktionen und Kunstwerke aus Metall |
| 21 | Straßenarbeiten |
| 22 | Bau von nichtmetallischen Kunstwerken |
| 23 | Arbeiten an Bahngleisen |
| 24 | Elektrotechnische Arbeiten |
| 25 | Gestaltung und Pflege verschiedener Grundstücke |
| ~~26~~ | ~~Landwirtschaftliche Arbeiten[11]~~ |
| 27 | Reinigungs- und Wartungsarbeiten |
| 28 | Besondere Installationen |

[11] Seit dem 01.04.2019 vom Anwendungsbereich ausgenommen.

# TÄTIGKEITEN, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 30TER DES GESETZES VOM 27. JUNI 1969 FALLEN WACH- UND/ODER SCHLIESSDIENSTE

- Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im Königlichen Erlass vom 7. November 1983 zur Einrichtung der Paritätischen Kommission für **Wach- und/oder Schließdienste** beschrieben sind

- D. h.:

  Die paritätische Kommission ist zuständig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Unternehmen und Unternehmensabteilungen, die haupt- oder nebenberuflich für Dritte alle aktiven und passiven Wach- und/oder Schließdienste erbringen. Sie ist auch für die Nebentätigkeiten dieser Unternehmen und Unternehmensabteilungen zuständig.

  Unter dem Wach- und/oder Schließdienst sind ständige, vorübergehende oder gelegentliche Wach- und/oder Schließleistungen zu verstehen, etwa präventive, aktive, vor Ort oder aus der Ferne, mit oder ohne technische Hilfsmittel, die Personen, bewegliche oder unbewegliche Güter, Orte oder Ereignisse zum Gegenstand haben.

  Als Wach- oder Schließtätigkeiten gelten unter anderem:

  1. Tätigkeiten, die unter die Vorschriften für Wachunternehmen fallen (d. h. die 13 Tätigkeiten, die in Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 aufgeführt sind);
  2. Monitoring, die präventive und/oder Fernüberwachung von Personen, Gütern und/oder Anlagen, mit oder ohne Hilfe von technischen Hilfsmitteln.

  Die Paritätische Kommission für Wach- und/oder Schließdienste ist auch für Unternehmen zuständig, die Werte oder gleichgestellte Dokumente transportieren und/oder bearbeiten und/oder befördern, sowie für Unternehmen, die Wach- und/oder Schließdienste für die belgische Armee oder für ausländische Truppen ausführen, die kraft eines Gesetzes auf belgischem Staatsgebiet stationiert sind oder dieses durchqueren.

- Als Bewachungstätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten:

  1. die statische Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
  2. die mobile Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern und das Eingreifen nach einem Alarm;
     a. Bewachung und/oder Schutz, ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen, während des Transports von Gütern;
     b. der Transport von Geld oder anderen, vom König bestimmten Gütern außer Geld, die aufgrund ihres wertvollen Charakters oder ihrer besonderen Beschaffenheit bedroht sind, ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen;
     c. der Betrieb eines Geldzählzentrums;
     d. die Bestückung von Geldautomaten, die Überwachung bei Tätigkeiten an diesen Geldautomaten und unbeaufsichtigte Tätigkeiten an Geldautomaten, die außerhalb besetzter Büros aufgestellt sind, wenn ein Zugang zu Banknoten oder Geldkassetten möglich ist;
  3. der Betrieb einer Alarmzentrale;
  4. der Schutz von Personen;
  5. die Ladenaufsicht;
  6. jede Form der statischen Bewachung von Gütern, der Überwachung und Kontrolle der Öffentlichkeit, um einen sicheren und reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten, im Folgenden „Veranstaltungsbewachung“ genannt;
  7. jede Form von statischer Bewachung, Kontrolle und Überwachung der Öffentlichkeit an Orten, die zum Ausgehviertel gehören, im Folgenden „Bewachung von Ausgehvierteln“ genannt;
  8. die Durchsuchung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern nach Spionagegeräten, Waffen, Betäubungsmitteln, Sprengstoffen, Stoffen, die zur Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden können, oder anderen gefährlichen Gegenständen;
  9. die Durchführung von Feststellungen, die sich ausschließlich auf die unmittelbar wahrnehmbare Situation von Gütern beziehen, welche sich im öffentlichen Raum befinden, auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des Inhabers einer öffentlichen Konzession;
  10. die Begleitung von Personengruppen im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr;
  11. die Bedienung von technischen Mitteln, die vom König bestimmt und Dritten zur Verfügung gestellt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten;
  12. die Überwachung und Kontrolle von Personen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Sicherheit an öffentlich zugänglichen oder nicht öffentlich zugänglichen Orten, die nicht in 6., 7. oder 8. vorgesehen ist.

# TÄTIGKEITEN, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 30TER DES GESETZES VOM 27. JUNI 1969 FLEISCH

➢ **Geltungsbereich der Bestimmungen**

Aus den Erläuterungen der für den Fleischsektor zuständigen paritätischen Kommissionen geht hervor, dass Folgendes gilt: **Abschließend** werden von den Bestimmungen des Artikels 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 erfasst: **die Arbeiten, die durchgeführt werden in einem Schlachthof, in einem Zerlegungsbetrieb oder in einem Unternehmen, das Fleischzubereitungen und/oder Fleischerzeugnisse herstellt** (Betriebe, die einer vorherigen Anerkennung (Zulassungen, Genehmigungen und Registrierungen) durch die Föderale Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) unterliegen).

Die Einzelheiten zu diesen Arbeiten sind im Folgenden aufgeführt.

In Bezug auf die **Rolle der Beteiligten** ergibt sich aus den obigen Ausführungen Folgendes:

- Der Schlachthof, der Zerlegungsbetrieb oder der Betrieb, der Fleischzubereitungen und/oder Fleischerzeugnisse herstellt, handelt **sowohl** als **„Auftraggeber" als auch als „Unternehmer".** Es obliegt ihnen daher, die Meldungen der Verträge an das LSS vorzunehmen. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Einbehaltung von 35 %, die für ihre(n) Subunternehmer gilt, zu überprüfen, vorzunehmen und (gegebenenfalls) einzuzahlen.
- Der „Subunternehmer" ist das Unternehmen, das mit dem Auftraggeber/dem meldenden Unternehmer einen Vertrag schließt. Für die Anwendung der Einbehaltung von der Rechnung wird dieser Subunternehmer zum „Unternehmer" gegenüber dem „nach ihm eingeschalteten Subunternehmer". Er ist daher auch verpflichtet, die Einbehaltung von 35 %, die für seine(n) Subunternehmer gilt, zu überprüfen, vorzunehmen und (gegebenenfalls) einzuzahlen.
- Die Kunden des Unternehmens sind hingegen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Über den Umgang mit **Vertragsmeldungen**:

Jeder Auftraggeber/jedes meldende Unternehmen sollte Folgendes durchführen: **eine** einzige globale Meldung an das LSS vornehmen, das dieser Meldung eine Identifikationsnummer zuweisen wird. Diese globale Meldung wird um neu eingeschaltete Subunternehmer gegebenenfalls ergänzt.

➢ Tätigkeiten oder Dienstleistungen des **Fleischsektors**

1. **In Bezug auf Zerlegungsbetriebe:**
   - Annahme von Rohstoffen, Nebenzutaten und Verpackungsmaterialien
   - Primäre Lagerung
   - Herstellung
   - Verpackung und Kennzeichnung des Endprodukts
   - (Gekühlte) Lagerung und (logistische) Verteilung

2. **In Bezug auf Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse:**
   - Annahme von Rohstoffen, Nebenzutaten und Verpackungsmaterialien
   - Primäre Lagerung
   - Herstellung von (frischen) Fleischzubereitungen
   - Herstellung von Fleischerzeugnissen
   - Endgültige Lagerung
   - Verpackung und Kennzeichnung des Endprodukts
   - (Gekühlte) Lagerung und (logistische) Verteilung

3. **In Bezug auf die Schlachtung von Huftieren, Geflügel und Kaninchen:**
   - Annahme von lebenden Tieren, Schlachtmeldung, Entladung und Begutachtung ante mortem
   - Primäre Lagerung, Reinigung und Desinfektion von Viehtransportern und Kisten
   - Schlachtprozess (schmutziger Teil)
   - Abschluss des Schlachtprozesses (sauberer Teil)
   - Nur bei Geflügel oder Kaninchen, Verpackung und Kennzeichnung des Endprodukts
   - (Gekühlte) Lagerung und (logistische) Verteilung.

**Nähere Angaben zu diesen Tätigkeiten:**

1. **In Bezug auf Tätigkeiten, die in Zerlegungsbetrieben durchgeführt werden:**
   a. Annahme von Rohstoffen, Nebenzutaten und Verpackungsmaterialien Hierbei handelt es sich um die Anlieferung von Rohstoffen im weitesten Sinne für die Herstellung von frischem Fleisch, z. B. Verpackungsgas (Premix), Schlachtkörper, Fleisch, Organe und Verpackungs- und Etikettierungsmaterial;
   b. Primäre Lagerung: Hierbei handelt es sich um die Lagerung der angenommenen Produkte gemäß den Vorgaben des Lieferanten (z. B. trocken lagern, in einem Kühl- oder Gefriergerät aufbewahren). Dabei kann es sich sowohl um verpackte als auch um unverpackte Rohstoffe handeln;
   c. Herstellung: Diese umfasst alle Arbeitsschritte, die die Zubereitung von frischem Fleisch, Organen und Nebenprodukten tierischen Ursprungs für den Verzehr oder die Verwendung betreffen. Auch das Ausbeinen fällt in die sogenannte Vorbereitungsphase. Dazu gehören das Entfernen von Knochen, Knorpel und Sehnen (falls erforderlich), das Zerlegen oder Zergliedern, das Entfernen von überschüssigem Fett und Schwarten;
   d. Endgültige Lagerung: Diese umfasst die Lagerung der fertigen Produkte (trockener Raum, gekühlt oder gefroren). Dabei kann es sich sowohl um verpackte als auch um unverpackte Produkte handeln;
   e. Verpackung und Kennzeichnung des Endprodukts: Bei der Verpackung handelt es sich um Arbeitsschritte mit dem unverpackten Endprodukt, damit es während der Verteilung keine zusätzlichen Risiken birgt. Die Kennzeichnung umfasst das Anbringen eines Kennzeichnungsetiketts auf dem Produkt, das die gesetzlichen Anforderungen und Informationen für den Handel trägt;
   f. (Gekühlte) Lagerung und (logistische) Verteilung: Diese Phase umfasst die Lagerung des etikettierten Fertigprodukts im Unternehmen selbst, seine Verladung, seinen Transport in firmeneigenen Fahrzeugen und seine Auslieferung an den Kunden, dem es in Rechnung gestellt wird, oder seine Abholung durch einen Spediteur, der die weitere Verteilung übernimmt.

2. **In Bezug auf die Herstellung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen in Betrieben, die zu diesem Zweck zugelassen sind:**
   a. Annahme von Rohstoffen, Nebenzutaten und Verpackungsmaterial: Es handelt sich um die Annahme von Rohstoffen im weitesten Sinne für die Herstellung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen;
   b. Primäre Lagerung: Hierbei handelt es sich um die Lagerung der angenommenen Produkte gemäß den Vorgaben des Lieferanten (z. B. trocken lagern, in einem Kühl- oder Gefriergerät aufbewahren). Dabei kann es sich sowohl um verpackte als auch um unverpackte Rohstoffe handeln;
   c. Rohstoffvorbereitung: Diese umfasst alle Arbeitsschritte mit den Rohstoffen, die vor dem eigentlichen Herstellungsschritt notwendig sind. Auch das Ausbeinen fällt in die sogenannte Vorbereitungsphase. Dazu gehören das Entfernen von Knochen, Knorpel und Sehnen (falls erforderlich), das Zerlegen oder Zergliedern, das Entfernen von überschüssigem Fett und Schwarten;
   d. Herstellung von (frischen) Fleischzubereitungen: Diese umfasst u. a. das Zerkleinern, Marinieren, Würzen, Umhüllen mit Paniermehl, Binden, Aufspießen, Abfüllen in Därme usw. von frischem Fleisch sowie eine Kombination dieser Verfahren. Nach diesem Schritt folgt, unter Berücksichtigung der angewandten Herstellungsmethode, eine Phase des (schnellen) Abkühlens oder Einfrierens;
   e. Herstellung von Fleischerzeugnissen: Diese umfasst das Kochen, Trocknen oder Fermentieren der Produkte sowie eine Kombination dieser Verfahren. Nach diesem Schritt folgt, unter Berücksichtigung der angewandten Herstellungsmethode, eine Phase der (schnellen) Abkühlung, der Entformung und/oder der Fertigstellung;
   f. Endgültige Lagerung: Diese umfasst die Lagerung der fertigen Produkte (trockener Raum, gekühlt oder gefroren). Dabei kann es sich sowohl um verpackte als auch um unverpackte Produkte handeln;
   g. Verpackung und Kennzeichnung des Endprodukts: Bei der Verpackung handelt es sich um die Arbeitsschritte mit dem unverpackten Endprodukt, um es (eventuell nach Vorschneiden, Vakuumieren oder Begasen und Verschließen) so zu verpacken, dass es während der Verteilung keine zusätzlichen Risiken birgt. Die Kennzeichnung umfasst das Anbringen eines Kennzeichnungsetiketts auf dem Produkt, das die gesetzlichen Anforderungen und Informationen für den Handel trägt;

h. (Gekühlte) Lagerung und (logistische) Verteilung: Diese Phase umfasst die Lagerung des etikettierten Fertigprodukts im Unternehmen selbst, seine Verladung, seinen Transport in firmeneigenen Fahrzeugen und seine Auslieferung an den Kunden, dem es in Rechnung gestellt wird, oder seine Abholung durch einen Spediteur, der die weitere Verteilung übernimmt.

**3. In Bezug auf Tätigkeiten, die in Schlachthöfen durchgeführt werden:**

a. Annahme lebender Tiere, Schlachtmeldung, Entladung und Schlachttieruntersuchung: Dies umfasst die Annahme lebender Tiere: Schweine, Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen, Equiden, Geflügel und Kaninchen;

b. Primäre Lagerung, Reinigung und Desinfektion von Viehtransportern und Kisten: Hierbei handelt es sich um das vorübergehende Ruhen von versorgten Tieren in einem Stall. Dies kann sowohl zugelassene als auch unter Quarantäne stehende Tiere betreffen. Im Fall von Geflügel oder Kaninchen, wo die Tiere in Kisten angeliefert werden, werden diese direkt zur Schlachtlinie gebracht (eventuell über ein Förderband), wo sie aufgehängt werden. Die Lastwagen und Kisten, in denen die Tiere transportiert wurden, fahren nach dem Entladen zu einer speziell ausgestatteten Waschanlage, wo sie nach dem vorgeschriebenen Verfahren gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie den Schlachthof verlassen;

c. Schlachtprozess (schmutziger Teil): Dieser umfasst alle für die Schlachtstufe erforderlichen Arbeitsschritte, d. h. das Verbringen zum Schlachtort, die Betäubung, das Aufschneiden der Kehle bis zur Reinigung des Schlachtkörpers oder dem Entfernen der Haut bzw. der Federn des Tieres;

d. Abschluss des Schlachtprozesses (sauberer Teil): Dies umfasst alle Arbeitsschritte (einschließlich der Schlachtkörperuntersuchung), bei denen das geschlachtete Tier von den Innereien getrennt wird (Kat. 1-2-3), rote und weiße Organe, Tierkörper und Teile davon. Zu diesen Arbeitsschritten gehört auch die Verarbeitung und das Einsalzen der weißen Organe;

e. Nur bei Geflügel oder Kaninchen, Verpackung und Kennzeichnung des Endprodukts: Bei der Verpackung handelt es sich um Arbeitsschritte mit dem unverpackten Endprodukt, damit es während der Verteilung keine zusätzlichen Risiken birgt. Die Kennzeichnung umfasst das Anbringen eines Kennzeichnungsetiketts auf dem Produkt, das die gesetzlichen Anforderungen und Informationen für den Handel trägt;

f. (Gekühlte) Lagerung und (logistische) Verteilung): Dieser Schritt umfasst die Lagerung des etikettierten Endprodukts in einem Kühlraum, bis die gesetzlich vorgeschriebene Temperatur (zwischen 0 und 7 °C) erreicht ist. Diese Lagerung kann sowohl Schlachtkörperhälften als auch Schlachtkörperviertel/-teile sowie tierische Nebenprodukte betreffen. Die Verteilung umfasst das Verladen, den Transport in eigenen Fahrzeugen und die Lieferung an den Kunden, dem das Produkt in Rechnung gestellt wird, oder die Abholung durch einen Spediteur, der die weitere Verteilung auf eigene Rechnung übernimmt.

LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHEREIT
Place Victor Horta 11 – 1060 BRÜSSEL
Tel. 02-509 59 59 – Fax 02-509 30 19
www.lss.fgov.be